

## Antrag B025: Beweislastumkehr bei der Anerkennung von Berufskrankheiten durch die Berufsgenossenschaft

<b>Antragsteller*in:</b>	DGB-Bezirk Nordrhein-Westfalen
<b>Status:</b>	angenommen in geänderter Fassung
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme in geänderter Fassung
<b>Sachgebiet:</b>	B - Arbeit der Zukunft gestalten - Sozialstaat stärken

- 1 Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften setzen sich dafür ein, dass bei der
- 2 Anerkennung von Berufskrankheiten die Beweislast für Versicherte erleichtert wird.
- 3 Dies bedeutet konkret, dass ein beruflicher Zusammenhang vermutet wird, wenn
- 4 arbeitstechnische Aufzeichnungen nicht vorliegen, die Berufsbiografie jedoch nicht
- 5 offensichtlich einen beruflichen Zusammenhang ausschließt. Die Vermutung ist durch
- 6 Beweiserhebungen zu den arbeitstechnischen Voraussetzungen von den
- 7 Berufsgenossenschaften und Unfallkassen widerlegbar. Sollten diese Aufzeichnungen
- 8 nicht mehr zur Verfügung stehen, so kann das nicht den Arbeitnehmer\*innen zum
- 9 Nachteil zugerechnet werden.

### Begründung

Die meist viele Jahre zurückliegende Tätigkeit des oder der Erkrankten, zum Beispiel bei Asbestose, lässt sich in der Regel nicht durch die oder den Erkrankten beweisen.

Die Berufsgenossenschaft jedoch kennt alle ihre Mitgliedsbetriebe und deren Tätigkeit ganz genau. Die Berufsgenossenschaften haben Außendienstmitarbeiter\*innen, die täglich vor Ort im Einsatz sind und Berichte über die Tätigkeiten der Unternehmen der Berufsgenossenschaft anfertigen. Die Berufsgenossenschaften haben darüber hinaus den Arbeitsmedizinischen Dienst, der über Untersuchungen von Arbeitnehmer\*innen und Betriebsbegehungen verfügt und Berichte über die Arbeitsbedingungen erstellt. Sollten diese Berichte nicht mehr zur Verfügung stehen, so kann das nicht den Arbeitnehmer\*innen zum Nachteil zugerechnet werden.